

Wahlreglement der Lernendenorganisation KV Zürich (LO)

Ergänzt Kapitel III., Art. 10 des Reglements «Lernendenorganisation KV Zürich»

Dieses Wahlreglement ist integrierter Bestandteil des gültigen Reglements der Lernendenorganisation KV Zürich.

Art. 1 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und in den LO-Vorstand wählbar sind alle Mitglieder der LO.

Kein LO-Mitglied kann zur Übernahme eines Amtes gezwungen werden.

Art. 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitglieds des LO-Vorstands beginnt am 1. September resp. ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet am 31. August, spätestens aber mit dem Austritt aus der Schule.

Die Amtsdauer verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn Artikel 7 eintritt und ein Vorstandsmitglied nicht zurücktritt.

Tritt ein Vorstandsmitglied während des Schuljahres zurück oder verlässt die Schule, kann der Sitz bis zum Ende des Schuljahres vakant bleiben. Der Vorstand hat das Recht, eine Ersatzwahl durchzuführen oder interimistisch bis zum Ende des Schuljahres ein LO-Mitglied zu ernennen. Ist eine Ersatzwahl nötig oder erwünscht, hat diese möglichst schnell zu erfolgen, spätestens vier Wochen nach dem Ausscheiden.

Art. 3 Wahlbüro

Der LO-Vorstand bildet das Wahlbüro. Er bereitet die Wahlen vor, führt diese durch, ermittelt und kommuniziert das Wahlergebnis.

Ist der LO-Vorstand vakant, übernimmt die Aufgabe der LO-Rat.

Art. 4 Nomination von Kandidierenden

Das Wahlbüro lädt interessierte Anwärtinnen oder Anwärter ein, sich während der Nominationsphase zwischen dem 1. März und dem 31. August zu melden oder Mitglieder schlagen schriftlich Kolleg*innen zur Wahl vor. Dem Wahlbüro obliegt die Prüfung auf Wählbarkeit dieser Personen.

Art. 5 Wahl

Das Wahlbüro entscheidet über die Form der Wahl. Sie findet geheim statt und kann in brieflicher Form oder unter Einhaltung der Datensicherheit elektronisch erfolgen.

Art. 6 Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch das Wahlbüro und unter Aufsicht eines Vertreters/einer Vertreterin des LO-Rats.

Diejenigen kandidierenden Personen sind gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, sofern sich die kandidierenden Personen nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Wahlresultate unter sich einigen. Das Los wird unter Aufsicht des Wahlbüros und eines Vertreters/einer Vertreterin des LO-Rats gezogen.

Verweigert eine kandidierende die Annahme der Wahl, so gilt derjenige/diejenige mit der nächsthöheren Stimmenzahl als gewählt.

Art. 7 Stille Wahl

Das Wahlbüro verzichtet auf eine Wahl und erklärt die Kandidierenden als in stiller Wahl gewählt, wenn deren Anzahl die Maximalgrösse des Vorstands nicht übersteigt.

Art. 8 Wahlprotokoll und Bekanntgabe

Nach Abschluss der Auszählung verfasst das Wahlbüro ein Protokoll über die Wahlresultate. Das Wahlprotokoll muss von zwei Mitgliedern des Wahlbüros plus dem Vertreter/der Vertreterin des LO-Rats unterzeichnet werden. Die Namen der gewählten Mitglieder werden anschliessend innert Wochenfrist veröffentlicht.

Art. 9 Reglementänderungen

Das vorliegende Reglement kann nur im Einvernehmen mit dem Schulrat, des LO-Rats und des Vorstands der LO geändert werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Der Schulrat genehmigte dieses Reglement am 14.01.2021.